

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand März 2010)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle ab dem 1.3.2010 mit der Firma Elefantenstark GmbH & Co. OG abgeschlossenen Rechtsgeschäfte und Aufträge sowie eingegangenen Geschäftsbeziehungen. Die AGB sind in unseren Geschäftsräumlichkeiten ausgehängt sowie im Internet unter www.elefantenstark.at veröffentlicht.
- 1.2. Wir stellen klar, dass wir unsere Rechtsgeschäfte und Aufträge nur auf Basis der vorliegenden AGB und einer allenfalls zwischen unserem Vertragspartner (im Folgenden kurz – auch bei Kaufverträgen – AG genannt) und uns abgeschlossenen Vereinbarung für den konkreten Auftrag erbringen. Der AG ist bei Geschäftsabnahme und bei Vertragsabschluss auf diese Umstände hingewiesen worden und bestätigt, dass er die AGB zur Kenntnis genommen und uns akzeptiert hat. Unsere AGB gelten jedenfalls spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen als angenommen.
- 1.3. Die Geltung von allfälligen AGB des AG wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4. Abweichungen von diesen AGB sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch uns wirksam.

2. Auftrag, Angebot und Nebenabreden

- 2.1. Art und Umfang der vereinbarten Leistung bzw des Vertragsgegenstandes ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und diesen AGB.
- 2.2. Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Erbringung bzw Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht jedoch zur Herbeiführung eines bestimmten Ergebnisses.
- 2.3. Änderungen und Ergänzungen des Auftrages bzw der Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Gegenstand des Vertragsverhältnisses zu werden.
- 2.4. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform; dies gilt ausdrücklich auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftform.

3. Preise

- 3.1. Alle angeführten Nettopreise basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material-, und Transportkosten sowie bei Pauschalaufrägen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen sowie die Haftpflicht - und Unfallversicherung inbegriffen.
- 3.2. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die Paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in voller Höhe anzuheben.
- 3.3. Kostenvoranschläge werden von uns ohne Gewähr gegeben und sind unverbindlich. 3.4. Einmal gewährte Preisnachlässe (gleichgültig in welcher Form) sind nicht gültig für Folgeaufträge oder andere Positionen wie zB. Regiestunden, die im Laufe der Arbeiten für einzelne Projekte oder bei Reinigungsarbeiten notwendig werden.

4. Vertragsdauer

- 4.1. Für Dauerreinigungen gilt der Auftrag bzw. der Vertrag ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch um (jeweils) 1 weiteres Jahr, sofern er nicht von einem der beiden Vertragsteile schriftlich per eingeschriebenen Brief bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Sollte daher keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen werden, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 4.2. Für die Rolltreppenreinigung gilt der Vertrag drei Jahre. Eine Kündigung hat drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich eingeschrieben zu erfolgen, widrigenfalls sich der Auftrag um (jeweils) eine weitere Vertragslaufzeit von 3 Jahren verlängert.
- 4.3. Innerhalb des ersten Monats (= Probezeit) kann der Vertrag von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung mit dem Ablauf des darauffolgenden Tages ihres Einlangens beim Vertragspartner aufgelöst werden.
- 4.4. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen.
- 4.5. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der AG, sofort gemeinsam mit unserem zuständigen Sachbearbeiter eine Abnahme des Objekts durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. sofort schriftlich bekanntzugeben. Für später behauptete Schäden oder Mängel wird ausdrücklich jegliche Haftung ausgeschlossen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen und wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 5.1. Der AG ist zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung nur dann berechtigt, wenn zumindest 2 mal schriftlich begründete und berechtigte Reklamationen von uns nicht innerhalb angemessener Frist (mindestens 7 Tagen) behoben wurden.
- 5.2. Wir sind zur vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, wenn der AG mit Zahlungen trotz Setzung einer 7-tägigen Nachfrist im Rückstand ist.
- 5.3. Ergibt sich im Laufe der Leistungserbringung die Unausführbarkeit des Auftrages, können wir vom Vertrag unter schriftlicher Angabe der Gründe zurücktreten oder die Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden so ändern, dass das verfolgte Ziel bestmöglich erreicht wird. Die durch die Änderung der Bearbeitungs- bzw Behandlungsmethoden entstehenden Mehrkosten sind vom AG zu bezahlen.
- 5.4. Im Falle der unberechtigten vorzeitigen Vertragsauflösung durch den AG verpflichtet sich dieser zur Bezahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Pönale in Höhe von 30 % des bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit vereinbarten Entgelts. Gleiches gilt für den Fall der vorzeitigen berechtigten Vertragsauflösung durch uns.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. Wir haften grundsätzlich nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe der folgenden Absätze und übrigen Bestimmungen dieser AGB
- 6.2. Für Mängel oder Schäden, die uns nicht unverzüglich nach deren Entstehen (längstens binnen 24 Stunden des darauffolgenden Werktages) schriftlich angezeigt werden, wird ausdrücklich jegliche Haftung (sowohl aus dem Titel der Gewährleistung als auch des Schadenersatzes) ausgeschlossen.
- 6.3. Für Schäden am Reinigungsgut durch nicht offenkundige Beschaffenheit vor Beginn der Reinigung (wie zB Teppichverlegung mit wasserlöslichem Kleber, Schäden durch ungenügende Festigung des Gewebes, ungenügende Echtheit von Färbungen und Druck, Einlaufen, frühere unsachgemäße Behandlung, verborgene Mängel) wird die Haftung ausgeschlossen, sofern wir nicht zuvor vom AG schriftlich über die nicht offenkundige Beschaffenheit aufgeklärt wurden. Die Warn- und Prüfpflicht iSd § 1168 a ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.4. Es besteht keine Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden.

7. Lieferverzug

- 7.1. Als Liefer- bzw Fertigstellungstermin gilt der vereinbarte Zeitpunkt. Mangels Vereinbarung eines solchen sind unsere Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen
- 7.2. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteienwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt (Betriebsstörungen, Verkehrsunfall, Verkehrsbehinderungen, Naturereignisse, Rohstoffmangel und dgl) eintreten, die die Einhaltung des vereinbarten Fertigstellungstermines behindern oder verzögern, verlängert sich entweder der Fertigstellungstermin um einen angemessenen Zeitraum oder berechtigt uns vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 7.3. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen/Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sämtliche Rechnungen sind unmittelbar nach Erhalt netto ohne Skonto, die laufende Monatsrechnung jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Ausstellung fällig.
- 8.2. Eventuelle von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturdatum. Skonti dürfen nur abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Leistungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind.
- 8.3. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettzahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a. verrechnet.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug hat der Vertragspartner auch die Kosten außergerichtlicher Mahnungen (auch anwaltliche Mahnspesen) zu ersetzen.
- 8.5. Die Nichterhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Weiters werden alle uns gegen den AG zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig.
- 8.6. Unterbleibt die Ausführung eines Auftrages, so gebührt uns gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn wir zur Leistung bereit waren und durch Umstände, deren Ursache nicht in unserer Sphäre liegen, an der Leistungserbringung verhindert worden sind. In diesem Fall brauchen wir uns nicht anzurechnen lassen, was wir durch anderweitige Verwendung erworben haben oder erwerben hätten können
- 8.7. Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AG sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung des Vertrages von uns geeignet erscheinenden Sicherheiten einschließlich Vorauszahlungen abhängig zu machen. Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidation des Käufers entbinden uns von der Liefer- bzw Leistungsverpflichtung
- 8.8. Bei Lieferung von eigentumsfähigen Sachen wird zu unseren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages zuzüglich allfälliger Zinsen und Mahnspesen vereinbart.

9. Gegenforderungen

Eine Aufrechnung durch den AG ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung fällig und von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

10. Mitwirkungspflichten des AG

- 10.1. Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des AGs. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier.
- 10.2. Der AG stellt uns einen geeigneten geräumigen und verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.
- 10.3. Der AG verpflichtet sich, uns vor Durchführung des Auftrages die erforderlich erscheinenden Informationen wie insbesondere über allfällige Gefahren, die vom Reinigungsgut ausgehen oder für dieses bestehen (insbesondere über die Beschaffenheit des Reinigungsgutes) bei sonstigem Haftungsausschluss unsererseits zu erteilen.

11. Abwerbungs- und Beschäftigungsverbot

- 11.1. Der AG verpflichtet sich, während der Vertragszeit oder im Falle einer Beendigung des Vertragsverhältnisses das von uns eingesetzte Personal bis 6 Monate nach Auftragsende nicht zu beschäftigen oder abzuwerben.
- 11.2. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung ist eine Vergütung von € 2.200,-/pro beschäftigter oder abgeworbener Person als Pönale zu bezahlen, die nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

12. Lagerung

Für bei uns eingelagerte Güter (z.B. Antiquitäten, Teppiche, Lebensmittel) können wir keine Haftung übernehmen.

13. Glasreinigung

- 13.1. Sollten sich Mörtel- oder Putzspritzer auf zu reinigenden Glas- oder Fensterflächen befinden, so gelten diese Glas- und Fensterflächen als bereits beschädigt, da es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, diese ohne Schäden (Kratzspuren bedingt durch Quarzsand) zu entfernen. Jegliche Haftung für Schäden durch Kratzspuren wird daher von vornherein ausgeschlossen.
- 13.2. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf versteckte Produktions- bzw Herstellungsrückstände sowie auf Härtings- oder Wärme-behandlungen der Glasscheiben zurückzuführen sind.
- 13.3. Die Glas- und Fensterreinigung wird von uns fachgerecht mit Glashobelklinge, Portalbürste bzw. Einwaschstrip und Abzieher durchgeführt. Mit diesen Werkzeugen ist es (sofern das Glas vor Durchführung der Reinigung nicht bereits durch Putz- oder Mörtelspritzer oder durch andere Verunreinigungen wie zB Herstellungs- bzw Produktionsrückstände verunreinigt oder beschädigt ist) nicht möglich, Glas zu zerkratzen
- 13.4. Vor Beginn der Glasreinigungsarbeiten sind wir schriftlich darüber zu informieren, bei welchen Flächen es sich um Einscheibensicherheitsglas (ESG) handelt, da dieses eine geringere Härte (auf der Mohs'schen Härteskala) als normales Floatglas aufweist und daher selbst bei Verschmutzung mit kleinen Staubkörnern und Sand beim Rückwärtsfahren mit der Glashobelklinge verschiedene Kratzer entstehen könnten. Es wird daher von uns in diesen Fällen keine Haftung (gleichgültig wer Verursacher der zerkratzten Glas- und Fensterflächen ist) übernommen.

14. Grundreinigung

Wir weisen darauf hin, dass bei Bodengrundreinigungen (PVC-, Linol-, Steinböden, usw.) mit viel Wasser gearbeitet wird. Sollten dadurch Türstöcke, Möbel udgl durch Wassereintritt beschädigt werden, da diese nicht vom AG vor Beginn der Arbeiten ausgeräumt, abgedichtet oder sonst wie geschützt worden sind, besteht keine Haftung unsererseits.

15. Winterdienst

- 15.1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass es uns bei winterlichen Extremsituationen (insbesondere bei lange anhaltenden intensiven Schneefällen) nicht möglich ist, dafür Sorge zu tragen, dass die zu reinigenden Flächen stets von Eis und Schnee frei sind bzw. stets so gestreut sind, dass ein Ausrutschen nicht möglich ist. Bei winterlichen Extremsituationen sind daher von uns die Leistungen nur im Rahmen des Zumutbaren zu erbringen. Offensichtlich unwirksame Maßnahmen brauchen nicht ergriffen zu werden.
- 15.2. Sofern freie Flächen zur Ablagerung von Schnee oder Streugut genutzt werden sollen oder müssen, obliegt es dem AG die rechtlichen Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen sicherzustellen. Für allenfalls nachbarrechtliche Ansprüche wegen Benutzung dieser Flächen bzw. Ablagerung von Schnee und Streugut haftet der AG und hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 15.3. Für Tau- und Schmelzwässer, welche nicht ordnungsgemäß in Abläufe und Dachrinnen münden, sowie für Dachlawinen kann von uns keine Haftung übernommen werden.

16. Versicherung

Von uns ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5.000.000,- pro Ereignis für Personen- und/oder Sachschäden abgeschlossen. Bestimmte Zusatzdeckungen sind darin mit einer Pauschalversicherungssumme von € 1.000.000,- abgesichert. Das Schlüsselverlustrisiko für Räumlichkeiten und Grundstücke trägt unsere Versicherung bis zu einer Summe von € 15.000,-. Für allenfalls darüber hinausgehende Schäden haften wir keinesfalls.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 17.1. Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des AGs.
- 17.2. Als Gerichtsstandort gilt ausnahmslos das sachlich zuständige Gericht in Steyr als vereinbart. Uns steht es aber wahlweise auch frei, den AG am Erfüllungsort oder allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

18. Sonstiges

- 18.1. Das mit unserem Vertragspartner abgeschlossene Rechtsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes
- 18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen sind vielmehr durch solche wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommen.

